

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung des besonderen
Herstellungsbeitrages für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und
Abwasserverbandes Holtemme-Bode, Bereich Holtemme vom 01.10.2015
(Satzung besonderer Beitrag, Bereich Holtemme)**

Aufgrund der §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.03.2017 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**§ 5
Weitere zur Anwendung kommende satzungsrechtliche Vorschriften**

- (4) § 9 kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, dass die Vollziehung von Verwaltungsakten auf der Grundlage von § 13 c KAG-LSA von der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes abhängig gemacht wird.
- (5) Die sonstigen Satzungsregelungen bleiben unberührt.

Die Absätze 1, 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

**§ 6
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung besonderer Beitrag, Bereich Holtemme tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 02.03.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer

